

Sportkegler- und Bowling- Verband Südbaden e.V.

Satzung

des

**Sportkegler- und
Bowling- Verbandes
Südbaden e.V.**



Inhaltsverzeichnis

§§§	Titel	Seite
	Inhaltsverzeichnis	Seite 3
1.	Name und Sitz	Seite 3
2.	Grundsätze / Neutralität	Seite 3
3.	Zweck und Aufgabe	Seite 3/4
4.	Mitgliedschaft in anderen Organisationen	Seite 4
5.	Gemeinnützigkeit	Seite 4
6.	Verbandsgrenzen	Seite 4
7.	Gliederung des Verbandes	Seite 5
8.	Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen	Seite 5
9.	Mitgliedschaft	Seite 5/6
10.	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 6
11.	Ende der Mitgliedschaft	Seite 6/7
12.	Austritt	Seite 7
13.	Ausschluss	Seite 7
14.	Erlöschen der Mitgliedschaft	Seite 7
15.	Auflösung eines Vereines	Seite 7
16.	Unterschreiten der Mitgliederzahl	Seite 7
17.	Zusammenschluss von Vereinen	Seite 7
18.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 8
19.	Organe des SKVS	Seite 8/9
20.	Der Verbandstag	Seite 9/10
21.	Außerordentlicher Verbandstag	Seite 11
22.	Hauptausschuss	Seite 11/12
23.	Verbandsvorstand	Seite 12-13
24.	Ältestenrat	Seite 14
25.	Verbandsausschüsse	Seite 14-16
26.	Rechnungsprüfer	Seite 16
27.	Sektion / Bezirke	Seite 16/17
28.	Die Rechtsorgane	Seite 17
29.	Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	Seite 18
30.	Auflösung des Verbandes	Seite 18/19
31.	Gerichtsstand	Seite 19
32.	Inkrafttreten der Satzung	Seite 19

1. Name und Sitz

- 1.1 Der Sportkegler- und Bowling- Verband Südbaden e.V. (Kurzbezeichnung SKVS) ist die Vereinigung der den Kegel- und Bowlingsport betreibenden Vereine Südbadens.
Seine Gründung erfolgte am 12. März 1950.
- 1.2 Der SKVS ist ein eingetragener Verein, ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nr. 1441 eingetragen und hat seinen Sitz in Freiburg. Seine Farben sind gelb/rot.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Grundsätze / Neutralität

- 2.1 Der SKVS e.V. ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz. Er steht auf dem Boden des Amateursportes.
- 2.2 Der SKVS untersagt den Einsatz von Dopingmitteln gemäß Nationaler Anti-Doping-Agentur (NADA) – Code und der aktuellen „Liste verbotener Substanzen und der verbotenen Methoden“ laut Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) – siehe Ziffer 2.2 (A.D.O.)
Jeder Verstoß hiergegen wird nach den Richtlinien des NADA-Codes, den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung und der Anti- Doping-Ordnung geahndet.
Der WADA-NADA-Code findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

3. Zweck und Aufgabe

- 3.1 Zweck des Verbandes ist die Förderung und Verbreitung des Kegelsports auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage mit dem Ziel der körperlichen und sittlichen Ertüchtigung der Angehörigen seiner Mitgliedsvereine, ins- besondere der Jugend.
- 3.2 Seine Aufgaben sind:
 - a) Dem SKVS obliegt die Gesamtleitung und Gesamtverantwortung der angeschlossenen Kegel- und Bowlingsporttreibenden in Südbaden.
 - b) Durchführung von Meisterschafts- und anderen Wettbewerben, sowie repräsentativen Veranstaltungen des Verbandes.
 - c) Regelung der Beziehungen zu anderen Verbänden.
 - d) Wahrung der sportlichen Disziplin.
 - e) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Vereinen.
 - f) Wahrung der Interessen der Vereine und deren Mitglieder in grundsätzlichen Fragen des Kegel- und Bowlingsports.
 - g) Förderung des Leistungs-, Breiten- und Freizeitsports.

Satzung SKVS – Änderungsbeschluss außerordentlicher Verbandstag – Freitag, den 29.11.2019

- h) Unterstützung aller Bestrebungen, die auf eine Förderung des Kegel- und Bowlingsportes gerichtet sind.
- i) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Verbands- und Vereinsmitarbeitenden.
- j) Personen zu ehren, welche sich um den Kegel- und Bowlingsport in Süd- baden verdient gemacht haben.

4. Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- 4.1 Der Sportkegler- und Bowling- Verband Südbaden e.V. ist Mitglied des Deutschen Kegler Bundes e.V. (DKB), des Disziplinverbandes Deutscher Kegler Bund Classic e.V. (DKBC), der Deutschen Bowling-Union, des Landessportverbandes Baden-Württemberg und des Badischen Sportbundes Freiburg e.V.

5. Gemeinnützigkeit

- 5.1 Der SKVS verfolgt im Rahmen von § 3 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuer- begünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 5.2 Der SKVS ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Verbandes dürfen nur zu satzungs- mäßigen Zwecken verwendet werden.
- 5.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale §3 Ziffer 26a EStG), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Verbandsvorstand des SKVS.
- 5.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SKVS fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.5 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verband keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.

6. Verbandsgrenzen

- 6.1 Der SKVS umfasst das Gebiet des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. und des Regierungsbezirks Südbaden im Lande Baden-Württemberg in den Grenzen vom 01.01.1971. Es können ihm nur Vereine oder Gemeinschaften angehören, die ihren Sitz innerhalb dieses Gebietes haben. In besonderen Fällen kann im Einvernehmen mit einem angrenzenden Nachbarverband eine Ausnahme zugelassen werden.
- 6.2 Am Spielbetrieb können auch Vereine eines angrenzenden Verbandes teilnehmen. Dem SKVS angehörende Vereine oder Mannschaften können auch durch den Nachbarverband in dessen Spielbetrieb eingeteilt werden. Eine solche Regelung bedarf der Zustimmung der beteiligten Verbände.

7. Gliederung des Verbandes

- 7.1 Das Verbandsgebiet gliedert sich in drei Bezirke. Die Bezirke haben keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Organe sind Organe des Sportkegler- und Bowling-Verbandes Südbaden e.V.

8. Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des SKVS und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch:

- 8.1 Ordnungen
Im Besonderen durch die
- 8.1.1 Sportordnungen (DKB, DKB-Classic und Bowling-Union).
 - 8.1.2 Schiedsrichterordnungen (DKB, DKB-Classic, Bowling-Union und SKVS).
 - 8.1.3 Geschäftsordnung.
 - 8.1.4 Finanzordnung
 - 8.1.5 Rechts- und Verfahrensordnung (SKVS, DKB/DKBC und DBU).
 - 8.1.6 Jugendordnung, (Bestandteil der SKVS-Satzung).
 - 8.1.7 Ehrenordnung.
 - 8.1.8 Anti-Doping-Ordnung
- 8.2 Sämtliche Ordnungen, Bestimmungen, Beschlüsse und Entscheidungen der SKVS-Organe sind für die Bezirke, sowie die Vereine mit deren Mit- gliedern verbindlich.
- 8.3 Änderungen der SKVS-Ordnungen (mit Ausnahme von 8.1.1 und 8.1.5) bedürfen der Bestätigung des Verbandstages/Hauptausschusses.
- 8.4 Diese Satzung und die vorgenannten Ordnungen, sowie Beschlüsse und Entscheidungen des SKVS dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung und zu den Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Beschlüssen und Entscheidungen des DKB, DKBC, DBU und BSB stehen.

9. Mitgliedschaft

- 9.1 Ordentliche Mitglieder
Die Mitgliedschaft kann von jedem kegel- und bowlingtreibenden Verein, sowie Abteilungen von Mehrspartenvereinen, welche die Voraussetzungen dieser Satzung erfüllen (§§ 6 und 10), erworben werden. Die Vereine sind gleichzeitig Mitglied im Badischen Sportbund Freiburg e.V.. Die Mitgliedschaft im Badischen Sportbund kann erst nach Aufnahme im Fachverband (SKVS) erlangt werden. Eigene Vereinssatzungen dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
- 9.2 Fördernde und passive Mitglieder
Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich im Landesverband über die Mitgliedschaft bei den Sportkeglervereinen anschließen können.

12. Austritt

- 12.1 Der Austritt aus dem Verband steht jedem Verein frei. Die Austrittserklärung muss drei Monate vor Ablauf des Sportjahres (30.06.) durch Einschreibebrief dem SKVS mitgeteilt werden. Der Austritt ist nur zulässig zum Schluss des Sportjahres.

13. Ausschluss

- 13.1 Der Ausschluss eines Vereins kann vom Vorstand beschlossen werden:
- a) Wegen Zuwiderhandlungen, die gegen den Verband, seinen Zweck und sein Ansehen gerichtet sind.
 - b) Wegen wiederholten absichtlichen Verstößen gegen diese Satzung, die Ordnungen oder wegen Nichtbeachtung der Verbandsbeschlüsse.
 - c) Wenn ein Verein seinen dem Verband gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachgekommen ist.
- 13.2 Der Antrag auf Ausschluss eines Vereins aus dem SKVS kann von den Mitgliedern des Vorstandes sowie von den Rechtsorganen gestellt werden.
- 13.3 Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen per Einschreiben mitzuteilen.
- 13.4 Der ausgeschlossene Verein verliert jeden Anspruch gegen den SKVS, bleibt jedoch für jeden dem SKVS zugefügten Schaden haftbar. Eigentum des SKVS ist unverzüglich zurückzugeben. Bezahlte Beiträge für das laufende Geschäftsjahr werden nicht zurückerstattet.

14. Erlöschen der Mitgliedschaft

- 14.1 Der Vorstand kann die Mitgliedschaft eines Vereins als erloschen erklären, wenn der Verein seinen Spielbetrieb vollständig eingestellt hat.

15. Auflösung eines Vereines

- 15.1 Löst sich ein Verein auf, so scheidet er damit aus dem Verband aus.

16. Unterschreiten der Mitgliederzahl

- 16.1 Bei zweimaligem Unterschreiten (Bestandserhebung) einer Mindestzahl von 20 aktiven Mitgliedern, muss sich der Verein/Abteilung von Mehrspartenvereinen, einem Nachbarverein anschließen.

17. Zusammenschluss von Vereinen

- 17.1 Schließen sich zwei oder mehrere Vereine zu einem neuen Verein zusammen, so ist dies unter Angabe der Vereinsbezeichnung und Einreichung der in § 10 vorgeschriebenen Unterlagen dem Vorstand mitzuteilen. Der neue Verein haftet für alle Verpflichtungen der zusammen- geschlossenen Vereine gegenüber dem Verband.

18. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 18.1 Ordentliche Mitglieder haben das Recht, den SKVS im Rahmen seiner Aufgaben in Anspruch zu nehmen. Ordentliche Mitglieder werden durch Delegierte beim Verbandstag/Hauptausschuss und an Tagungen, die von Organen des SKVS einberufen werden, vertreten.
- 18.2 Zur Erfüllung der Aufgaben des SKVS werden Mitgliedsbeiträge und – wenn erforderlich – Sonderbeiträge erhoben. Die Mitglieder zahlen an den SKVS über die Vereine ihren Beitrag (Mitgliedsbeitrag / Sonderbeitrag). Dieser ist ein Jahresbeitrag und setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Dem DKB / DKBC / DBU – Beitrag.
 - b) Dem Beitrag an den Badischen und Deutschen Sportbund.
 - c) Dem SKVS-Beitrag.
- Über die Höhe des SKVS-Jahresbeitrages der Mitglieder (aktiv/passiv) entscheidet der Verbandstag.
Beitragserhöhungen BSB/DSB, DKB/DKBC und DBU werden in gleicher Höhe an die Verbandsmitglieder weitergegeben.
- 18.3 Der Jahresbeitrag ist bis zum Ablauf des zweiten Monats im Jahr zu entrichten. Befindet sich ein Mitglied in Zahlungsverzug, so kann es für die Dauer seines Verzuges die satzungsmäßigen Rechte nicht ausüben.
- 18.4 Die Ehrenpräsidenten und die weiteren Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.
- 18.5 Die Vereine sind verpflichtet:
- a) Funktionsträger der Vereine müssen Mitglieder im SKVS, DKB, DKBC und/ oder DBU sein.
 - b) Der Verbandsgeschäftsstelle oder den Verbandsorganen auf Aufforderung ordnungs- und fristgemäße Auskünfte zu geben.
 - c) Mitgliedern des Vorstandes in Versammlungen, zu denen sie eingeladen sind, auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- 18.6 Den Vereinen und deren Mitgliedern ist es untersagt, in verbands- schädigender Art an die Öffentlichkeit zu treten.

19. Organe des SKVS

- 19.1 Die Organe des Verbandes sind:
- 19.1.1 Der Verbandstag § 20
 - 19.1.2 Der Hauptausschuss § 22
 - 19.1.3 Der Vorstand § 23
 - 19.1.4 Der Ältestenrat § 24
 - 19.1.5 Sektionen/Bezirke § 27

Satzung SKVS – Änderungsbeschluss außerordentlicher Verbandstag – Freitag, den 29.11.2019

- 19.1.6 Die Rechtsorgane § 28
- 19.1.7 Die Verbandsausschüsse:
 - a) Der Verbandssportausschuss (§ 25.1)
 - b) Die SKVS-Jugend (§ 25.2)
 - c) Der Verbandsschiedsrichterausschuss (§ 25.3)
 - d) Der Verbandslehrausschuss (§ 25.4)
 - e) Der Breitensportausschuss (§ 25.5)
 - f) Der Verbandsrechtsausschuss
- 19.2 In allen Organen und Gremien treten an die Stelle von verhinderten Amtsinhabern deren regelmäßige Vertreter.

20. Der Verbandstag

Der Verbandstag ist das oberste Organ des SKVS und entscheidet über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Verbandes. Der Verband führt alle drei Jahre grundsätzlich in der ersten Juli-Woche, einen Verbandstag durch.

20.1 Zusammensetzung des Verbandstages:

- 20.1.1 Den Delegierten der Clubs.
- 20.1.2 Dem Verbandsvorstand.
- 20.1.3 Den Vorsitzenden der Vereine oder deren Vertreter.
- 20.1.4 Dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Verbandsrechtsausschuss.
- 20.1.5 Den Ältestenratsmitgliedern, mit beratender Stimme.
- 20.1.6 Dem Ehrenpräsidenten und den weiteren Ehrenmitgliedern, mit beratender Stimme.

20.2 Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten oder seinem Vizepräsidenten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung, dem Haushaltsplan und der Jahresrechnung, sowie unter Beifügung der gestellten Anträge schriftlich zu erfolgen. Die Einberufungsfrist ist mindestens ein Monat.

20.3 Über den Verlauf des Verbandstages und die auf dem Verbandstag erfolgten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Leiter des Verbandstages und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

20.4 Aufgaben des Verbandstages:

- 20.4.1 Dem Verbandstag steht die Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des Verbandes übertragen ist.
- 20.4.2 Seiner Beschlussfassung obliegen insbesondere:
 - a) Die Wahl bzw. Bestätigung der Vorstandsmitglieder.
 - b) Die Wahl der Kassenprüfer.
 - c) Die Entlastung des Vorstandes.

Satzung SKVS – Änderungsbeschluss außerordentlicher Verbandstag – Freitag, den 29.11.2019

- d) Die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung des Verbandsbeitrages (keine BSB-/DSB, DKB- und DKBC und DBU-Beiträge).
- e) Die Satzung.
- f) Die Erledigung von Anträgen.
- g) Die Auflösung des Verbandes und die Verwendung seines Vermögens.

20.5 Tagesordnung des Verbandstages

Die Tagesordnung des Verbandstages muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- 20.5.1 Feststellung der Stimmberechtigten.
- 20.5.2 Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Verbandsausschüsse.
- 20.5.3 Bericht der Kassenprüfer und Genehmigung des Haushaltsplanes.
- 20.5.4 Festsetzung der Beiträge der ordentlichen Mitglieder einschließlich der Höhe und Fälligkeit eines Sonderbeitrages
- 20.5.5 Entlastung.
- 20.5.6 Wahl des Vorstandes
- 20.5.7 Die Bestätigungen des Jugend-, Lehr- und Schiedsrichterwartes, ~~der~~ der Bezirksvertreter_innen, des / der Sektionsvorsitzenden Bowling sowie des/der Referent_in Freizeit- und Breitensport.

- 20.5.8 Wahl von mindestens „1“ Kassenprüfer.
- 20.5.9 Wahl der Mitglieder der Rechtsorgane.
- 20.5.10 Anträge.
- 20.5.11 Die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.
- 20.5.12 Verschiedenes.

20.6 Stimmberechtigung, Abstimmung, Wahlen und Beschlussfähigkeit

- 20.6.1 Die Stimmberechtigung beim Verbandstag, das Verfahren bei der Abstimmung über Anträge, sowie bei Wahlen und die Beschlussfassung der Versammlungen einschließlich der Vorstandschaft des SKVS regelt die Geschäftsordnung des SKVS.
- 20.6.2 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel gelten als abgegebene Stimme.

21. Außerordentlicher Verbandstag

- 21.1 Außerordentliche Verbandstage werden vom Vorstand einberufen, wenn:
- a) Mindestens 1/3 der Vereine oder 6 Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen oder -
 - b) Dies im Interesse des Verbandes erforderlich ist.
- Der außerordentliche Verbandstag muss innerhalb von sechs Wochen stattfinden. Die Einladung hierzu muss mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

22. Hauptausschuss

Der Hauptausschuss des SKVS tritt in den Jahren zusammen, in welchen kein Verbandstag ist.

Er hat die Aufgaben des Verbandstages mit Ausnahme von:

- a) Satzungsänderungen.
 - b) Der Entlastung des Vorstandes.
 - c) Neuwahlen. (Ausgenommen Kassenprüfer)
 - d) Beitragsfestsetzungen.
- Beschlüsse des letzten Verbandstages dürfen nicht außer Kraft gesetzt werden.

22.1 Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:

- 22.1.1 Dem Vorstand.
- 22.1.2 Den Vorsitzenden der Vereine oder deren Vertretern.
- 22.1.3 Dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses oder seines Vertreters.
- 22.1.4 Den Ältestenratsmitgliedern, die als Ehrengäste mit beratender Stimme teilnehmen.
- 22.1.5 Dem Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern, die als Ehrengäste mit beratender Stimme teilnehmen.

22.2. Die Leitung des Hauptausschusses obliegt dem Präsidenten oder seinem Vizepräsidenten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung, dem Haushaltsplan und der Jahresrechnung, sowie unter Beifügung der gestellten Anträge, schriftlich zu erfolgen.

Die Einberufungsfrist ist mindestens „1“ Monat.

22.3 Stimmberechtigung, Abstimmung, Wahlen.

- 22.3.1 Die Stimmberechtigung beim Hauptausschuss, das Verfahren bei der Abstimmung über Anträge sowie bei Wahlen (Kassenprüfer) und die Beschlussfähigkeit der Versammlungen einschließlich der Vorstandschaft des SKVS regelt die Geschäftsordnung des SKVS.

Satzung SKVS – Änderungsbeschluss außerordentlicher Verbandstag – Freitag, den 29.11.2019

22.4 Beschlussfähigkeit beim Hauptausschuss

- 22.4.1 Ein satzungsgemäß einberufener Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Hauptausschüsse sind grundsätzlich öffentlich.
- 22.4.2 Der Hauptausschuss ist nicht mehr beschlussfähig, wenn bei der Abstimmung weniger als die Hälfte der lauten Anwesenheitsliste festgestellten Stimmrechte anwesend sind.
- 22.4.3 Wird die Beschlussfähigkeit innerhalb einer Frist von einer Stunde nicht erreicht, so kann in diesem Falle eine neue Versammlung nach einer weiteren Stunde angesetzt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmrechte beschlussfähig ist.

23. Verbandsvorstand

23.1 Zusammensetzung des Verbandsvorstandes:

- a) Der Verbandsvorstand besteht aus:
 - a01) Dem/der Präsidenten/-in.
 - a02) Dem/der Vizepräsidenten/-in.
 - a03) Dem/der Verbandsschatzmeister/-in.
 - a04) Dem/der Referenten/-in für Mitgliederverwaltung.
 - a05) Dem/der Verbandsschriftführer/-in.
 - a06) Dem/der Verbandssportwart/-in.
 - a07) Dem/der 2. Verbandssportwart/-in.
 - a08) Dem/der Verbandsfrauenwart/-in.
 - a09) Dem/der Verbandsjugendwart/-in.
 - a10) Dem/der Verbandspressewart/-in.
 - a11) Dem/der Verbandsschiedsrichterwart/-in.
 - a12) Dem/der Verbandslehrwart/-in / in Personalunion als Dopingbeauftragte/-r
 - a13) Der/die Beauftragte für den Breitensport.
 - a14) Dem/der Beauftragten für Versehrten sport
 - a15) Den/der Bezirksvertreter_innen
 - a16) Dem/der Vorsitzenden Sektion Bowling im SKVS.
 - a17) Dem Verbandsehrenpräsidenten mit beratender Stimme.
- b) Die unter a 1) bis a 8) genannten Verbandsvorstandsmitglieder bilden das Präsidium.
Die unter a04) und a05) genannten Verbandsvorstandsmitglieder gehören dem Präsidium nur mit beratender Stimme an.
- b1) Dem Präsidium obliegt es:

Satzung SKVS – Änderungsbeschluss außerordentlicher Verbandstag – Freitag, den 29.11.2019

Die laufenden Geschäfte des SKVS im Rahmen dieser Satzung, soweit sie nicht dem Vorstand vorbehalten sind und der Beschlüsse des Verbandstages und des Hauptausschusses einschließlich des verabschiedenden Haushaltsplanes zu führen und den Vorstand über deren Arbeiten zu unterrichten.

- c) Der Vorstand kann dem Präsidium weitere Aufgaben übertragen. Vertreter des Verbandes im Sinne des §26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Verbandsschatzmeister. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.
- d) Die unter Ziffer a 01 – a 08, a 10, a 14, a 15 genannten Präsidiums- und Vorstandmitglieder werden auf dem Verbandstag jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
Der/die Verbandsjugendwart/-in, der/die Verbandsschiedsrichterwart/-in, der/die Verbandslehrwart/-in, der/die Beauftragte für den Breitensport und der/die Vorsitzenden der Sektion Bowling werden von den Ausschüssen / vom Verbandsjugendtag / Sektionstag gewählt und vom Verbandstag bestätigt. Die Wahl der Bezirksvertreter erfolgt auf den Bezirkssporttagen.
- e) Soweit Vorstandsmitglieder nach der Satzung Stellvertreter haben, haben diese bei Abwesenheit des Vorstandsmitglieds in einer Vorstandssitzung Sitz- und Stimmrecht.
- f) Vorstand
Der Vorstand wird einberufen:
 - f1) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes.
 - f2) Mindestens einmal jährlich. (Durch das Präsidium).
Die Ladung, Tagesordnung und zur Entscheidung wichtige Unterlagen müssen den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung zugehen.
Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - f3) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung soweit diese nicht dem Verbandstag vorbehalten sind.
 - f4) Er hat insbesondere Stellung zu nehmen zu wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen des Präsidiums und den Ausschüssen.
 - f5) Er hat Ersatzwahlen für die während der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder des Präsidiums vorzunehmen.
Der Vorstand ist beschlussfähig:
Wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

24. Ältestenrat

- 24.1 Die Mitglieder des Ältestenrates, welcher aus mindestens 5 Personen besteht, werden vom SKVS-Verbandstag auf Lebenszeit gewählt und dürfen kein anderes Amt im SKVS bekleiden. Sie wählen ihren Vorsitzenden selbst.
- 24.2 Dem Ältestenrat obliegt es:
- 24.2.1 Die Ehrung von Mitgliedern des Verbandspräsidiums zu beschließen.
- 24.2.2 Bei Auseinandersetzungen, insbesondere in Ehrensachen vor Beschreiten des Rechtsweges im SKVS unter den Beteiligten zu vermitteln.

25. Verbandsausschüsse

25.1 Verbandssportausschuss:

Dem Verbandssportausschuss obliegt die Koordination der Landesmeisterschaften und der sportlichen Veranstaltungen auf Landesebene. Die Bearbeitung von Verstößen von Vereinen, Clubs und Spielern in Zusammenhang mit den Landesmeisterschaften, Verbandsspielen und Pokalspielen, wird dem Gremium des Verbandssportausschusses, welches mit dem Verbandssportwart, der Verbandsfrauenwartin und dem Verbandschiedsrichterwart besetzt ist, übertragen. Fünf Ersatzmitglieder werden vom Verbandssportausschuss gewählt.

Der Verbandssportausschuss besteht aus:

- 25.1.1 Dem/der Verbandssportwart/-in.
- 25.1.2 Dem/der 2. Verbandssportwart/-in
- 25.1.3 Dem/die Verbandsfrauenwart/-in.
Der/die Verbandsfrauenwartin ist der/die Vertreter/-in des Verbandssportwartes.
- 25.1.4 Dem/die Verbandsjugendwart/-in oder sein/ihr Vertreter/-in.
- 25.1.5 Dem/die Verbandschiedsrichterwart/-in oder sein/ihr Vertreter/-in.
- 25.1.6 Dem/die Verbandslehrwart/-in oder sein/ihr Vertreter/-in.
- 25.1.7 Dem/der Sportwart/-in in der Sektion Bowling.
- 25.1.8 Der Frauenwartin in der Sektion Bowling.
- 25.1.9 Dem/der Referent/-in für Leistungssport.
- 25.1.10 Dem/der Referent/-in für Breitensport.
- 25.1.11 Dem/der Referent/-in für Versehrtensport
- 25.1.12 Dem / Der Bezirksspielleiter_innen Clubspielbetrieb oder deren Vertreter_innen
- 25.1.13 Dem / Der Bezirksreferent_innen oder deren Vertreter_innen

25.2 Verbandsjugend

- 25.2.1 Zusammensetzung und Aufgaben regelt die SKVS-Jugendordnung.
- 25.2.2 Die Verbandsjugend führt alle drei Jahre den Verbandsjugendtag nach den Bestimmungen der SKVS-Jugendordnung durch. Der/die 1. Und 2. SKVS- Jugendwart/-in wird beim Verbandsjugendtag

Satzung SKVS – Änderungsbeschluss außerordentlicher Verbandstag – Freitag, den 29.11.2019

gewählt, muss dem Verbandstag mitgeteilt und von diesem bestätigt werden.

25.3 Verbandsschiedsrichterausschuss

- 25.3.1 Der Verbandsschiedsrichterausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
- a) 1. Verbandsschiedsrichterwart/-in.
 - b) Stellvertretender Verbandsschiedsrichterwart/-in.
 - c) Jeweils einen Schiedsrichter der Bezirke.
 - d) Ein Schiedsrichter der Sektion Bowling im SKVS.
- 25.3.2 Seine Aufgaben sind in der DKB-/DKBC-/DBU und SKVS-Schiedsrichter- Ordnung geregelt.
- 25.3.3 Er führt alle drei Jahre den Verbandsschiedsrichtertag durch. Der/die 1. und 2. Verbandsschiedsrichterwart/-in wird beim Verbandsschiedsrichter- tag gewählt, muss dem Verbandstag mitgeteilt und von diesem bestätigt werden.

25.4 Verbandslehrausschuss

- 25.4.1 Der Verbandslehrausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
- a) 1. Verbandslehrwart/-in.
 - b) Stellvertretender Verbandslehrwart/-in.
 - c) Referent/-in für Leistungssport
 - d) Talentförderung- und Stützpunkttrainer
 - e) Verbandssportwart
 - f) Verbandsfrauenwartin
 - g) Verbandsjugendwart
 - h) Sportwart Sektion Bowling
- 25.4.2 Er führt alle drei Jahre die Verbandslehrwartetagung durch. Der/die 1. und 2. Verbandslehrwart/-in wird bei der Verbandslehrwartetagung gewählt, muss dem Verbandstag mitgeteilt und von diesem bestätigt werden. Der Referent für Leistungssport wird ebenfalls bei der Verbandslehrwartetagung gewählt.

25.5 Breitensportausschuss

- 25.5.1 Der Breitensportausschuss besteht aus:
- a) 1. Fachwart/-in für Breitensport.
 - b) 2. Fachwart/-in für Breitensport.
 - c) 1. Verbandssportwart/-in.
 - d) Verbandsfrauenwart/-in.
- 25.5.2 Er führt alle drei Jahre die Verbands-Freizeit- und Breitensporttagung durch, bei welcher der/die 1. und 2. Fachwart/-

Satzung SKVS – Änderungsbeschluss außerordentlicher Verbandstag – Freitag, den 29.11.2019

in für Breitensport gewählt werden. Beide Fachwarte müssen dem Verbandstag gemeldet und von diesem bestätigt werden.

25.6 Aufgaben der Ausschüsse

- 25.6.1 Die Ausschüsse regeln ihre Aufgaben und Rechte in eigenen Ordnungen.
- 25.6.2 Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse wie der Verbandsvorstand.
- 25.6.3 Die Beschlüsse des Verbandssportausschusses und der weiteren Gremien sind dem Präsidium bzw. dem Verbandsvorstand vorzulegen.
Dem Präsidium bzw. dem Verbandsvorstand des SKVS obliegt es, die Beschlüsse und Maßnahmen der Ausschüsse des SKVS aufzuheben, wenn sie der bestehenden Satzung, den Ordnungen und dem Interesse des SKVS widersprechen.

26. Rechnungsprüfer

- 26.1 Der Verbandstag/Hauptausschuss wählt jährlich einen Rechnungsprüfer. Dieser darf nicht dem Verbandsvorstand angehören.

27. Sektion / Bezirke

- 27.1 Eine Sektion wird gebildet, wenn mindestens 500 Mitglieder im SKVS für die jeweilige Bahnart angemeldet wurden. Bahnarten, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden verwaltungstechnisch einer anderen Sektion zugeordnet.
- 27.2 Der SKVS gliedert sich entsprechend den Bahnarten, die kegel- und bowlingsportlich im Verbandsbereich gespielt werden, in die Sektionen Classic und Bowling, welche sich räumlich in Sportbezirke (§7) gliedern.
Die Bahnart Bowling wird von der Sektion Classic mit betreut und erhält den Status einer Sektion.
- 27.3 Die jeweiligen Sektionen erfüllen die ihnen übertragenen sportlichen und die damit verbundenen verwaltungstechnischen Aufgaben unter der Beachtung der geltenden Rechts- und Verfahrensvorschriften. Die Sektionen werden von einem eigenen Vorstand nach der Ordnung der Sektion geführt.
- 27.4 Um eine planmäßige Pflege und eine einheitliche ,Durchführung des Kegelsports in Südbaden zu gewährleisten, sowie zur Unterstützung der Verbandsarbeit gliedert sich der SKVS in die Bezirke:
 - 1. Bezirk Breisgau/Oberrhein
 - 2. Bezirk Mittelbaden
 - 3. Bezirk Schwarzwald-Baar/Bodensee-Hegau
- 27.5 Die Bezirke regeln den Sportbetrieb in ihrem Bereich in eigener Verantwortung. Jeder Bezirk wird entsprechend der Bezirksordnung geleitet.

Satzung SKVS – Änderungsbeschluss außerordentlicher Verbandstag – Freitag, den 29.11.2019

- 27.6 Die Sektionen und Bezirke erhalten einen finanziellen Zuschuss, dessen Höhe vom Vorstand beschlossen wird.
Zur Durchführung weiterer Maßnahmen können die Sektionen und Bezirke Umlagen erheben.

28. Die Rechtsorgane

Die Rechtsorgane sind:

- 28.1 Der Verbandsrechtsausschuss
28.2 Der Verbandssportausschuss siehe 25.1

Verbandsrechtsausschuss:

- 28.1.1 Die Verbandsgerichtsbarkeit innerhalb des SKVS wird derzeit durch einen unabhängigen Verbandsrechtsausschuss ausgeübt. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern. Aus ihrer Mitte wählen die Verbandsrechtsausschussmitglieder ihren Vorsitzenden und Stellvertreter.
- 28.1.2 Der Verbandsrechtsausschuss nimmt seine Aufgabe nach der Satzung und den Ordnungen wahr. Die Zusammensetzung und Zuständigkeit regelt sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung des SKVS, DKB/DKBC und DBU.
- 28.1.3 Mitglieder der Rechtsorgane (Verbandsrechtsausschuss) dürfen keinem anderen Organ des SKVS angehören.
- 28.1.4 Die Rechtsorgane (Verbandsrechtsausschuss) bestimmen ihren Vorsitzenden selbst.
- 28.1.5 Die Rechtsorgane (Verbandsrechtsausschuss) entscheiden auf Antrag in den Belangen des SKVS. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des SKVS, DKB/DKBC und DBU.
- 28.1.6 Im Rahmen der Ordnungen des SKVS sind die Rechtsorgane (Verbandsrechtsausschuss) berechtigt, Verbandsstrafen zu verhängen.

29. Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 29.1 Der SKVS verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Verbandes personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten.

Satzung SKVS – Änderungsbeschluss außerordentlicher Verbandstag – Freitag, den 29.11.2019

- 29.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 29.3 Den Organen des SKVS, allen Mitarbeitern oder sonst für den SKVS Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem SKVS hinaus.
- 29.4 Beim Austritt aus dem SKVS werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.
- 29.4 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien, sowie elektronischen Medien zu, soweit dies in Zusammenhang mit dem Sport- betrieb oder sonstigen Berichten über satzungsgemäße Veranstaltungen geschieht.
- 29.5 Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des SKVS über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.
- 29.6 Art und Umfang der Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzordnung geregelt.

30. Auflösung des Verbandes

- 30.1 Die Auflösung des SKVS darf von der Mitgliederversammlung nur aufgrund ordnungsgemäß bekanntgegebener Tagesordnung mit einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel der in der Geschäftsordnung festgelegten Stimmrechte beschlossen werden.
- 30.2 Sind trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht dreiviertel der Stimmrechte vertreten, so muss binnen zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen

Satzung SKVS – Änderungsbeschluss außerordentlicher Verbandstag – Freitag, den 29.11.2019

eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, welche die Auflösung bereits mit einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmrechte beschließen kann.

- 30.3 Bei Auflösung des SKVS oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des SKVS dem Badischen Sportbund zur Verfügung zu stellen, der es für Zwecke des Sportes zu verwenden hat oder es ggf. einer Institution zu überantworten, die die Aufgaben des SKVS übernimmt und fortführt und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuer- begünstigte Zwecke zu verwenden hat. Zur rechtswirksamen Übertragung ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.
- 30.4 Die Vereine und sonstigen Mitglieder haben keine Sonderrechte am Vermögen des SKVS.

31. Gerichtsstand

Ist Freiburg im Breisgau.

32. Inkrafttreten der Satzung

Die Änderungen bzw. Erweiterungen der Satzung werden mit Beschlussfassung durch den außerordentlichen Verbandstag am 29.11.2019 wirksam und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

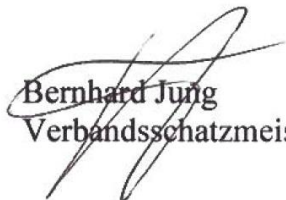
Bad Dürkheim, den 30.11.2019
Sportkegler- und Bowling- Verband Südbaden e.V.



Holger Zurek
Präsident



Andreas Mayer
Vizepräsident



Bernhard Jung
Verbandsschatzmeister